

Abtretung von Teilflächen an das ÖG im Bereich der Straßenanlage Föhrenweg

Kundmachung

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 36/2022, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Seeboden am M. S. die Durchführung der Vermessungsurkunden des DI Horst Klampferer, 9871 Seeboden am M. S., GZ: 5083-1/15 vom 14.10.2015 und GZ: 6687/22 vom 11.01.2023, beabsichtigt.

Es sollen Grundflächen - alle KG 73212 Seeboden - lt. Gegenüberstellung V408 der Urkunde GZ: 5083-1/15 – das Trennstück 1 des Grundstückes 907/4 im Ausmaß von 29 m², das Trennstück 2 des Grundstückes 907/5 im Ausmaß von 90 m² sowie das Trennstück 3 des Grundstückes 697/2 im Ausmaß von 30 m² - und lt. Teilungsausweis der Urkunde GZ: 6687/22 – das Trennstück 1 des Grundstückes 697/3 im Ausmaß von 78 m², das Trennstück 2 des Grundstückes 697/4 im Ausmaß von 20 m² sowie das Trennstück 3 des Grundstückes 697/2 im Ausmaß von 22 m² - in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden. Die Unterlagen hiezu liegen im Gemeindeamt (Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann innerhalb dieser vier Wochen, das ist vom 22.03.2023 bis 19.04.2023, bei der Marktgemeinde Seeboden am M. S. – Bauamt – schriftlich begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einbringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.


Seeboden am M. S., am 22.03.2023

Der Bürgermeister

Thomas Schäfauer

Angeschlagen am: 22.03.2023

Abgenommen am:

	Unterzeichner	Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
	Datum/Zeit-UTC	2023-03-22T12:09:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	900080664
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	